

## **Merkblatt Umzugskostenvergütung**

**für Priester im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster**  
aus Anlass von dienstlich veranlassten Umzügen

Die Erstattung der Umzugskosten richtet sich nach den Bestimmungen des Landes-/Bundesumzugskostengesetzes (LUKG/BUKG) i. V. m. der Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Münster.

### **1. Umzugskostenzusage**

Die schriftliche Umzugskostenzusage ist Voraussetzung für die Gewährung der Umzugskostenvergütung für den Umzug an den neuen Dienstort bzw. in die neue Einsatzgemeinde.

### **2. Kostenvoranschläge**

Das Bistum Münster hat mit der **Möbelspedition Beckmann, 48432 Rheine** eine „Rahmenvereinbarung für die Durchführung von Dienstumzügen“ abgeschlossen. Das Bischöfliche Generalvikariat beauftragt die Möbelspedition Beckmann mit der Durchführung eines Dienstumzuges. Das Einholen weiterer Kostenvoranschläge durch den Priester ist **nicht** notwendig.

Besichtigung des Umzugsgutes, Beratung des Umziehenden und Durchführung des Umzuges erfolgen durch die Möbelspedition Beckmann. Bei der Besichtigung erhält der Umziehende alle notwendigen Informationen zur Umzugsdurchführung. Die „Haftungsinformationen des Möbelspediteurs gem. § 451 g HGB“ sowie die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ werden dem Umziehenden gegen schriftliche Empfangsbestätigung ebenfalls übergeben.

Das Umzugsvolumen und die durchzuführenden Leistungen werden anhand einer Umzugsgutliste und eines „Besuchsprotokolls/Umzugsfragebogen“ ermittelt und dienen als Abrechnungsgrundlage. Sie sind Bestandteil des Umzugsvertrages und vom Spediteur und dem Umziehenden zu unterzeichnen.

**Werden Arbeiten von einer weiteren Firma (z. B. Schreiner, Elektriker) durchgeführt, die vom Umziehenden beauftragt wurde, bleiben die anfallenden Kosten für diese Arbeiten unberücksichtigt.**

### **Umzüge in Eigenregie**

Wird ein Umzug in Eigenregie abgewickelt, werden die notwendigen und nachgewiesenen Auslagen erstattet. Wird der Eigenregie-Umzug mit einem Mietwagen durchgeführt, sind im Original die Rechnung über einen Miet- bzw. Leihwagen und evtl. Tankbelege vorzulegen. Eigenleistungen des Priesters und der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen werden **nicht** vergütet. Eventuell anfallende Auslagen für Arbeiten dritter Personen werden lediglich in einem engen Kostenrahmen erstattet. Hierzu ist die Vorlage von Belegen notwendig.

### **3. Umzugskostenvergütung**

Die Umzugskostenvergütung wird **nach** Beendigung des Umzuges gewährt. Der entsprechende Antrag ist dem Bischöflichen Generalvikariat innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beendigung des Umzuges vorzulegen.

#### **4. Berücksichtigungsfähige Auslagen**

##### 4.1 Beförderungsauslagen

Es werden die **notwendigen** Kosten für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung übernommen. Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände sowie Haustiere.

##### **Zu den durch die Spedition durchzuführenden Leistungen zählen u. a.**

###### ❖ Vor- und Nacharbeiten

- Beladen/Entladen des Möbelwagens
- Ein- und Auspacken des Umzugsgutes
- De- und Montage von in der bisherigen Wohnung verwendeten Möbeln und Gegenständen
- Gestellung von Packmaterial

###### ❖ Elektrikerleistungen/Installationen

- Ab- und Anklemmen von Lampen
- Abklemmen und Anschluss von Herd, Waschmaschine und Trockner an das vorhandene Leitungsnetz

###### ❖ Küchendemontage und Küchenmontage

Grundsätzlich sollen Küchende- und –montagen durch die Spedition Beckmann durchgeführt werden. In Ausnahmefällen können auf ausdrücklichen Wunsch des Umziehenden die Arbeiten auch von einer anderen Firma durchgeführt werden. Zu beachten ist dabei, dass sich die Kostenerstattung am Rahmenvertrag des Bistums mit der Spedition Beckmann orientiert. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, vor dem Umzug ein Angebot der Küchenfirma über die Größe der Küche und über die zu erwartenden Monteurstunden einzureichen.

##### **Zu den nicht erstattungsfähigen Leistungen zählen u. a.**

- Montage von Neumöbeln
- Transport von Neumöbeln
- Entrümpelung der „alten Wohnung“
- Entsorgung von „alten Wohnungseinrichtungen“
- Neue Arbeitsplatte für die Küche / ergänzende Küchenelemente
- Kauf, Anbringung und/oder Änderung von Gardinen

Notwendige Auslagen für eine Transportversicherung werden in Höhe von bis zu 1,55 v. Tsd. der maßgebenden Versicherungssumme berücksichtigt.

Bitte nehmen Sie rechtzeitig **vor** jedem dienstlich veranlassten Umzug Kontakt mit uns auf.

##### **Kontaktadresse:**

**Bischöfliches Generalvikariat  
Gruppe 612 – ZGASt  
Frau Ulrike Arntzen  
48135 Münster**

**Tel.: 02 51 / 4 95 – 6096  
Fax: 02 51 / 4 95 – 76096  
E-Mail: arntzen@bistum-muenster.de**

**Stand: November 2017**